

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

**Ergänzende gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**InTiCa Systems AG**

Spitalhofstraße 94  
94032 Passau  
Deutschland

**zu der am 24. September 2020 veröffentlichten Änderung des  
freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots  
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

**PRINTad Verlags - GmbH**

Medienstraße 5  
94036 Passau  
Deutschland

**an die Aktionäre der InTiCa Systems AG**

InTiCa Systems-Aktien: ISIN DE0005874846 (WKN 587484)  
Eingereichte InTiCa Systems-Aktien: ISIN DE000A289WE5 (WKN A289WE)

## Inhaltsverzeichnis

| <b>Ziffer</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| 1. Allgemeine Informationen über diese Ergänzende Stellungnahme..... | 4            |
| 1.1. Einführung und rechtliche Grundlagen der Angebotsänderung ..... | 4            |
| 1.2. Rechtliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme.....     | 5            |
| 1.3. Tatsächliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme.....   | 6            |
| 1.4. Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme .....         | 6            |
| 1.5. Stellungnahme der Arbeitnehmer.....                             | 6            |
| 2. Angebotsänderung.....   | 6            |
| 3. Keine Verlängerung der Annahmefrist .....                         | 7            |
| 4. Rücktrittsrecht .....   | 7            |
| 5. Erwägungen des Vorstands und des Aufsichtsrates .....             | 7            |
| 6. Empfehlung .....  | 8            |

## Definitionsverzeichnis

|                          |   |                          |   |
|--------------------------|---|--------------------------|---|
| AktG                     | 4 | Gesellschaft             | 4 |
| Angebot                  | 4 | InTiCa Systems           | 4 |
| Angebotsänderung         | 5 | InTiCa Systems-Aktie     | 4 |
| Angebotsunterlage        | 4 | InTiCa Systems-Aktien    | 4 |
| Arbeitnehmer             | 5 | InTiCa Systems-Aktionär  | 4 |
| Aufsichtsrat             | 4 | InTiCa Systems-Aktionäre | 4 |
| BaFin                    | 4 | InTiCa Systems-Konzern   | 4 |
| Begründete Stellungnahme | 4 | Vorstand                 | 4 |
| Bieterin                 | 4 | WpÜG                     | 4 |
| Ergänzende Stellungnahme | 5 | WpÜG-AngebotsVO          | 4 |

## 1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME

### 1.1. Einführung und rechtliche Grundlagen der Angebotsänderung

Die PRINTad Verlags - GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 9588 (die „**Bieterin**“), hat am 17. August 2020 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) veröffentlicht und am 11. September 2020 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der InTiCa Systems AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Passau, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Passau unter HRB 3759 (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz („**AktG**“) oder gemäß § 2 Abs. 6 WpÜG der „**InTiCa Systems-Konzern**“ oder „**InTiCa Systems**“), abgegeben. Die Entscheidung der Bieterin gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind abrufbar unter <http://www.optima-angebot.de>. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat die Angebotsunterlage am 11. September 2020 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils einzeln ein „**InTiCa Systems-Aktionär**“ und zusammen die „**InTiCa Systems-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltener, auf den Inhaber lautender Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft (ISIN DE0005874846/WKN 587484) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von jeweils EUR 1,00 (jeweils eine „**InTiCa Systems-Aktie**“ und zusammen die „**InTiCa Systems-Aktien**“) einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 6,00 je InTiCa Systems-Aktie (Barangebot).

Das Angebot bezieht sich auf die nach deutschem Recht gegründete InTiCa Systems AG (Aktiengesellschaft) und wird ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebotsVO**“), durchgeführt.

Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) und der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) haben am 23. September 2020 eine gemeinsame begründete Stellungnahme (die „**Begründete Stellungnahme**“) gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.intica-systems.com> unter der Rubrik „Investor Relations“ | „Übernahmeangebot“ veröffentlicht. Exemplare sind zudem bei der InTiCa Systems AG, Spitalhofstr. 94, 94032 Passau, Deutschland, Telefon: +49 851 9 66 92-0, Telefax: +49 851 9 66 92-15 (Bestellung per E-Mail an [info@intica-systems.com](mailto:info@intica-systems.com) unter Angabe der vollständigen Postadresse), zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die kostenlose Bereithaltung im Inland bei der InTiCa Systems AG wurde im Bundesanzeiger hingewiesen.

Die Bieterin hat am 24. September 2020 eine Änderung des Angebots (die „**Angebotsänderung**“) gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 WpÜG durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <http://www.optima-angebot.de> sowie (ii) Bereithalten von Exemplaren der Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der UniCredit Bank AG, MFM1EG, Arabellastraße 14, 81925 München, Deutschland (Bestellung per Telefax an +49 (0)89 378-44081 oder per E-Mail an [tender-offer@unicredit.de](mailto:tender-offer@unicredit.de) unter Angabe einer Postadresse für den Postversand), veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über (i) die Internetadresse, unter der die Angebotsänderung veröffentlicht ist, und (ii) das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsänderung zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der UniCredit Bank AG wurde am 24. September 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang weist die Bieterin in der Angebotsänderung darauf hin, dass diese die Angebotsunterlage ändert und ergänzt. Die Angebotsunterlage muss hiernach zusammen mit der Angebotsänderung gelesen und ausgelegt werden. Soweit sich aus der Angebotsänderung nichts Abweichendes ergibt, gelten nach den Ausführungen der Bieterin die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben gemäß der Bieterin in der Angebotsänderung dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage. Mit Ausnahme der Angebotsänderung selbst existieren nach den Angaben der Bieterin keine weiteren Dokumente, die Bestandteil der Angebotsänderung sind.

Die Bieterin weist ferner in der Angebotsänderung darauf hin, dass auch die Angebotsänderung ausschließlich nach deutschem Recht, insbesondere nach dem WpÜG in Verbindung mit der WpÜG-AngebotsVO, durchgeführt wird. Folglich sind, so die Bieterin, keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen, Genehmigungen oder Gestattungen der Angebotsänderung beantragt, veranlasst oder gewährt worden. InTiCa Systems-Aktionäre können hiernach nicht auf die Anwendung ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des aufgrund der Angebotsänderung geänderten Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht auszulegen.

Die Angebotsänderung wurde dem Vorstand am 24. September 2020 gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsänderung unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Arbeitnehmern der Gesellschaft (die „**Arbeitnehmer**“) übermittelt.

Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats gibt die Angebotsänderung keinen Anlass, von der in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Empfehlung abzuweichen.

## **1.2. Rechtliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft unverzüglich eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich vorliegend in Bezug auf die Angebotsänderung für eine gemeinsame begründete Stellungnahme entschieden. Die gemeinsame begründete Stellungnahme zu der Angebotsänderung (die „**Ergänzende Stellungnahme**“) wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Ergänzende Stellungnahme am 28. September 2020 jeweils einstimmig beschlossen.

### **1.3. Tatsächliche Grundlagen dieser Ergänzenden Stellungnahme**

Die Angebotsänderung betrifft einen Verzicht auf die in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage enthaltene und unter nachfolgender Ziffer 2. dieser Ergänzenden Stellungnahme näher beschriebene Mindestannahmeschwelle für das Angebot.

Diese Ergänzende Stellungnahme betrifft nicht das gesamte Angebot, sondern lediglich die durch die Angebotsänderung betroffenen Teile des Angebots. Die Ergänzende Stellungnahme ist daher im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme zu lesen.

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Ausführungen zu den tatsächlichen Grundlagen der Begründeten Stellungnahme und zur eigenen Verantwortung und Prüfung der InTiCa Systems-Aktionäre gelten für diese Ergänzende Stellungnahme entsprechend. Soweit nicht in dieser Ergänzenden Stellungnahme abweichend bestimmt, haben definierte Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Begründeten Stellungnahme. Auf die Ausführungen der Bieterin in der Angebotsänderung zur Verbreitung der Angebotsänderung wird verwiesen; diese entsprechen denjenigen für die Verbreitung der Angebotsunterlage und sind insoweit in der Begründeten Stellungnahme wiedergegeben.

### **1.4. Veröffentlichung dieser Ergänzenden Stellungnahme**

Diese Ergänzende Stellungnahme wird gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.intica-systems.com> unter der Rubrik „Investor Relations“ | „Übernahmeangebot“ veröffentlicht. Exemplare sind zudem bei der InTiCa Systems AG, Spitalhofstr. 94, 94032 Passau, Deutschland, Telefon: +49 851 9 66 92-0, Telefax: +49 851 9 66 92-15 (Bestellung per E-Mail an [info@intica-systems.com](mailto:info@intica-systems.com) unter Angabe der vollständigen Postadresse), zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die kostenlose Bereithaltung im Inland bei der InTiCa Systems AG wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Ergänzende Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

### **1.5. Stellungnahme der Arbeitnehmer**

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Gesellschaft dem Vorstand eine Stellungnahme zu der Angebotsänderung übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG der Ergänzenden Stellungnahme beizufügen hat. Die Arbeitnehmer haben dem Vorstand keine schriftliche Stellungnahme zu der Angebotsänderung im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG übermittelt.

## **2. ANGEBOTSÄNDERUNG**

Gemäß Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage werden das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge unter anderem nur vollzogen, wenn die in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage näher beschriebene Mindestannahmeschwelle erreicht wird. Die Mindestannahmeschwelle beträgt danach mindestens 50 % (zuzüglich einer InTiCa Systems-Aktie) aller im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen InTiCa Systems-Aktien, mit Ausnahme einer Anzahl von InTiCa Systems-Aktien, die der von der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 gehaltenen Anzahl von 64.430 Eigenen InTiCa Systems-Aktien entspricht, d.h. mindestens 2.111.286 InTiCa Systems-Aktien. Für die

Zwecke der Mindestannahmeschwelle werden die unmittelbar von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gehaltenen InTiCa Systems-Aktien mitgerechnet.

**Die Bieterin hat sich nunmehr entschlossen, auf die Angebotsbedingung in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) zu verzichten.**

Der Vollzug des Angebots und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen damit nicht mehr unter der in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingung. Im Übrigen bleibt das Angebot jedoch unverändert. Insbesondere steht das Angebot weiterhin unter der in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingung (keine Insolvenz der Gesellschaft und kein Verlust der Hälfte des Grundkapitals).

**3. KEINE VERLÄNGERUNG DER ANNAHMEFRIST**

Die Angebotsänderung erfolgt vor Beginn der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist. Die Annahmefrist verlängert sich daher nicht, sondern endet nach wie vor am 9. Oktober 2020, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), soweit sie nicht aus anderen Gründen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verlängert wird.

**4. RÜCKTRITTSRECHT**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass diejenigen InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot vor der Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben, bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16. (Rücktrittsrechte) der (geänderten) Angebotsunterlage verwiesen.

InTiCa Systems-Aktionäre, die das Angebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des gemäß der Angebotsänderung geänderten Angebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

**5. ERWÄGUNGEN DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATES**

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass sich durch den Verzicht der Bieterin auf die Mindestannahmeschwelle die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das Angebot vollzogen wird. Im Übrigen gelten die von Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen der Begründeten Stellungnahme angestellten Erwägungen weiterhin unverändert fort, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Insbesondere sind Vorstand und Aufsichtsrat auch weiterhin der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung nicht angemessen ist im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG. Denn zwar erfüllt die Angebotsgegenleistung die gesetzlichen Vorgaben, sie reflektiert jedoch nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen den Unternehmenswert und die Ertragskraft der Gesellschaft; insoweit weisen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere auf die Ausführungen in Ziffer 6.4. der Begründeten Stellungnahme. Hieran hat sich durch den Verzicht der Bieterin auf die Angebotsbedingung gemäß Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage (Mindestannahmeschwelle) nichts geändert.

Ungeachtet dessen sind Vorstand und Aufsichtsrat weiterhin der Ansicht, dass die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit im Grundsatz für die weitere Entwicklung der Gesellschaft förderlich sein könnten. Gleichwohl stellt sich aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat die Frage, inwieweit sich diese auch insofern von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen verfolgen lassen, als die Bieterin nach einem Vollzug des nunmehr geänderten Angebots auch noch deutlich unterhalb der ursprünglich vorgesehenen Mindestannahmeschwelle von 50 % zuzüglich einer InTiCa Systems-Aktie (s. hierzu bereits oben, Ziffer 2. dieser Ergänzenden Stellungnahme) an der Gesellschaft beteiligt sein könnte.

## **6. EMPFEHLUNG**

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat enthält die Angebotsänderung keine Aussagen oder Umstände, die zu einer Abweichung von der in Ziffer 11. der Begründeten Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlung Anlass geben. Somit empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat, namentlich unter Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen in Ziffern 6.4. und 11. der Begründeten Stellungnahme, den InTiCa Systems-Aktionären weiterhin, das Angebot aufgrund der fehlenden Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nicht anzunehmen. Wenn auch das Angebot den InTiCa Systems-Aktionären vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie objektiv die Möglichkeit bietet, den Wert der Angebotsgegenleistung je InTiCa Systems-Aktie zu realisieren, so sind Vorstand und Aufsichtsrat gleichwohl weiterhin der Auffassung, dass die Angebotsgegenleistung den Wert der Gesellschaft erheblich unterschreitet und insofern finanziell nicht attraktiv ist.

Selbst wenn die in der Angebotsunterlage dargestellten Ziele und Absichten der Bieterin und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat im Grundsatz für die weitere Entwicklung der Gesellschaft förderlich sein könnten, so können sie gleichwohl nach der Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat unangemessen niedrige Höhe der Angebotsgegenleistung ausgleichen. Dies gilt nach der Angebotsänderung umso mehr, als die Bieterin nach einem Vollzug des geänderten Angebots auch deutlich unterhalb der ursprünglichen Mindestannahmeschwelle an der Gesellschaft beteiligt sein könnte, sodass fraglich erscheint, inwieweit die genannten Ziele und Absichten tatsächlich in Zukunft von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen verfolgt werden können und sollen.

Unabhängig davon sind alle InTiCa Systems-Aktionäre jedoch weiterhin selbst verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der InTiCa Systems-Aktien, selbst zu entscheiden, ob sie das (geänderte) Angebot annehmen oder nicht. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich derzeit noch nicht belastbar abschätzen lässt, welche weiteren Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaftslage sowie auf die Kapitalmärkte und somit auch auf die Geschäftsentwicklung der InTiCa Systems sowie die Wert- bzw. Kursentwicklung der InTiCa Systems-Aktie haben wird. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen InTiCa Systems-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 28. September 2020 umfassend diskutiert und abschließend besprochen. Vorstand und Aufsichtsrat haben sodann den Inhalt dieser Ergänzenden Stellungnahme jeweils einstimmig beschlossen.



Passau, den 28. September 2020

**InTiCa Systems AG**

**Vorstand**

**Aufsichtsrat**

\* \* \* \*